



II-3902 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
 Tel. (0222) 66 15/0

Z1. 353.110/38-I/6/88

22. April 1988

1701/AB

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Leopold GRATZ

1988 -04- 25
 zu 1769/J

Parlament
 1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Smolle, Wabl und Genossen haben am 7. März 1988 unter der Nr. 1769/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Volksgruppenförderung im Jahre 1986 gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche volksgruppenspezifischen kulturellen Veranstaltungen des Präsidiums der Bürgermeister- und Vizebürgermeisterkonferenz der kroatischen und gemischtsprachigen Gemeinden, die auch dem § 8 Abs. 1 entsprechen, wurden vom Bund gefördert?
2. Welche volksgruppenspezifischen Tätigkeiten wurden von jener Person, die als lebende Subvention dem Präsidium der Bürgermeister- und Vizebürgermeisterkonferenz der kroatischen und gemischtsprachigen Gemeinden zuerkannt wurde, ausgeführt?
3. Welche volksgruppenspezifischen Veranstaltungen wurden im Kultur- und Kontaktzentrum in Stinatz nach der Fertigstellung durchgeführt?
4. Entspricht es der Wahrheit, daß einzelne kroatische Gruppen im Kultur- und Kontaktzentrum in Stinatz nicht auftreten durften?
5. Entspricht die Tätigkeit des Präsidiums der Bürgermeister- und Vizebürgermeisterkonferenz der kroatischen und gemischtsprachigen Gemeinden Ihrer Meinung nach dem § 8 Abs. 1 VGG.?
6. Mit welcher Begründung wurde der Bürgermeister- und Vizebürgermeisterkonferenz eine lebende Subvention zuerkannt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die in Rede stehende Förderung wurde für die Durchführung von Veranstaltungen des Präsidiums der Bürgermeister- und Vizebürgermeisterkonferenz sowie für den

Büroaufwand gewährt. Wie dies auch in vergleichbaren Fällen bei anderen Volksgruppenorganisationen gehandhabt wurde, ist die Förderung nicht auf bestimmte volksgruppenspezifische, kulturelle Veranstaltungen beschränkt.

Zu Frage 2:

Die gegenständliche "lebende Subvention" wurde dem "Präsidium der Bürgermeister- und Vizebürgermeisterkonferenz der kroatischen und gemischtsprachigen Gemeinden des Burgenlands" für die Sekretariatsarbeiterin zur Verfügung gestellt. Daraus ergibt sich naturgemäß, daß jede in diesem Rahmen erbrachte Leistung "volksgruppenspezifisch" ist.

Zu den Fragen 3 und 4:

Stinatz ist eine überwiegend kroatische Gemeinde mit einem lebendigen kroatischen Volks- und Brauchtum; es bedarf daher keines weiteren Nachweises, daß ein Kultur- und Kontaktzentrum in einer solchen Gemeinde in beträchtlichem Ausmaß der kroatischen Volksgruppe zugutekommt. Konkrete und überprüfbare Beschwerden, daß kroatischen Gruppen verboten worden sei, in diesem Zentrum aufzutreten, sind mir bisher nicht bekanntgeworden. Im Übrigen scheinen mir beide Fragen, die die spätere Entwicklung rund um ein seinerzeit vom Bund geförderetes Objekt betreffen - wobei der Förderungszweck verwirklicht wurde - , keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG zu erfassen.

Zu den Fragen 5 und 6:

Ich gehe davon aus, daß ein Verein, der sich nach seinen Satzungen als kroatische Volksgruppenorganisation deklariert und der von einer anderen namhaften kroatischen Organisation als Verhandlungs- und Vertragspartner anerkannt worden ist, eine Tätigkeit entfaltet, die der Zielsetzung im § 8 Abs. 1 des Volksgruppengesetzes entspricht. Einem solchen Verein war und ist daher eine "lebende Subvention" mit der gleichen Begründung zu gewähren, wie sie auch den drei anderen, mit der Volksgruppe in Zusammenhang stehenden Vereinen bzw. Rechtsträgern (kroatischer Kulturverein im Burgenland, Kroatischer Presseverein, Diözese Eisenstadt) gewährt wurde und wird.